

**Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung  
mit jährlicher Erhöhung von Leistung und Beitrag  
nach dem Index der Verbraucherpreise (Wertanpassung)  
(siehe Klausel U0300 zum Mitgliedschein)**

1. Die Erhöhung der Versicherungssummen erfolgt jährlich nach Maßgabe des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für jedes Kalenderjahr verlautbarten durchschnittlichen Index der Verbraucherpreise (VPI 1986).

Die Versicherungssummen werden gegenüber den zuletzt gültigen Versicherungssummen im gleichen Ausmaß erhöht, wie der durchschnittliche Index der Verbraucherpreise des der Erhöhung vorangegangenen Kalenderjahres gegenüber dem des zweitvorangegangenen Kalenderjahres gestiegen ist.

Erfolgt die Anpassung in den ersten vier Kalendermonaten, so ist, davon abweichend, die Indexsteigerung von dem der Erhöhung drittvorangegangenen Kalenderjahr auf das zweitvorangegangenen Kalenderjahr maßgeblich.

Der Prozentsatz der Erhöhung wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Liegt die Erhöhung des Index der Verbraucherpreise unter 4 %, so werden die Versicherungssummen gegenüber den zuletzt gültigen Versicherungssummen um 4 % erhöht.

2. Versicherungssummen unter EUR 100,-- werden auf 10 Cent und ab EUR 100,-- auf volle Euro aufgerundet.
3. Der Beitrag erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Versicherungssummen.
4. Die Erhöhung der Versicherungssummen und der Beiträge erfolgt zur Vertragshauptfälligkeit eines jeden Jahres und wird dem Versicherungsnehmer bestätigt.
5. Wird der Index der Verbraucherpreise nicht mehr verlautbart, gilt der an seiner Stelle verlautbare Wert als Maßstab für die Erhöhung.
6. Diese Vereinbarung kann, unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen, für sich allein vom Versicherungsnehmer und vom Versicherer zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.